

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina S c h u l z e (GRÜ):

„Ich frage die Staatsregierung, ob es möglicherweise weitere Unternehmen gibt, bei denen die Zuständigkeit der Geldwäscheaufsicht zwischen einer bayerischen Bezirksregierung und der Bafin ungeklärt ist, wie viele Personen bei den bayerischen Bezirksregierungen seit 2010 mit der Durchführung der Geldwäscheaufsicht beschäftigt sind (bitte angeben in Vollzeitäquivalenten und aufgeschlüsselt nach Einsatzort) und ob es bisher Maßnahmen zur Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz durch die Regierung von Niederbayern gegen die Wirecard Holding AG wegen Geldwäsche gab (bitte angeben mit Datum)?“

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Das Geldwäschegesetz regelt gesetzlich, in welchen Fällen die dort Benannten einer Geldwäscheaufsicht unterliegen. Hieran sind auch die BaFin und die Regierung von Niederbayern gebunden. Die Wirecard AG unterliegt daher nach dem Geldwäschegesetz nicht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Vollzugs des Geldwäschegesetzes ist seit Mitte des Jahres 2013 bei den Regierungen von Niederbayern und Mittelfranken für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche angesiedelt.

Bei der Regierung von Mittelfranken sind derzeit für die Geldwäscheaufsicht in Vollzeitäquivalenten 5,3 Personen zuzüglich einer weiteren Person in Abordnung beschäftigt. Ab Oktober 2020 wird die Geldwäscheprävention mit einer Besetzung von 6,8 Personen ausgeübt.

Bei der Regierung von Niederbayern sind derzeit für die Geldwäscheaufsicht in Vollzeitäquivalenten 6,0 Personen zuzüglich einer weiteren Person in Abordnung beschäftigt.

Bei der Beantwortung der Anfrage durch die Staatsregierung wird insoweit auf die Wirecard AG mit Sitz in Aschheim abgestellt.

Aus dem Handelsregisterauszug sowie dem Geschäftsbericht der Wirecard AG ergibt sich nach Prüfung, dass die Haupttätigkeit der Wirecard AG nicht darin besteht, Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern. Die Bewertung der Regierung von Niederbayern ergab deshalb, dass es sich bei der Wirecard AG nicht um ein Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 24 Satz 1 Nr. 1 GwG und damit nicht um eine Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG handelt.



**Anfrage der Abgeordneten Claudia Köhler BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zum Plenum vom 6. Juli 2020**

Wieviele Anzeigen sind gegen die Wirecard AG seit 2007 bis heute bei der bayerischen Justiz eingegangen, wann sind diese Anzeigen jeweils eingegangen und wie lauteten die Vorwürfe?

**Antwort durch das Staatsministerium der Justiz**

Nach Auskunft der bayerischen Staatsanwaltschaften wurden dort seit 2007 insgesamt 48 Strafanzeigen gegen Verantwortliche und Mitarbeiter der Wirecard AG im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erfasst. Der Großteil der Strafanzeigen ging nach einer Testatverweigerung am 18. Juni 2020 ein, in vielen Fällen handelte es sich um Strafanzeigen von Aktionären. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten nehme ich auf die nachfolgende Tabelle Bezug:

	<b>Eingang</b>	<b>Tatvorwurf</b>
1	08.02.2010	Geldwäsche
2	26.01.2015	Unterschlagung
3	19.06.2015	Betrug
4	August 2015	Beihilfe zum unerlaubten Veranstellen eines Glücksspiels
5	29.10.2015	Betrug
6	Dezember 2015	Betrug
7	21.07.2016	Untreue
8	12.04.2017	Betrug
9	04.05.2017	Betrug
10	Februar 2019	Geldwäsche
11	04.02.2019	Betrug
12	08.07.2019	Geldwäsche
13	27.01.2020	Geldwäsche
14	Februar 2020	Geldwäsche
15	28.05.2020	Untreue
16	02.06.2020	Vergehen nach dem Wertpapierhandelsgesetz
17	19.06.2020	Vergehen nach dem Wertpapierhandelsgesetz
18	22.06.2020	Betrug

	<b>Eingang</b>	<b>Tatvorwurf</b>
19	22.06.2020	Betrug
20	23.06.2020	Untreue
21	23.06.2020	Betrug
22	24.06.2020	Vergehen nach dem Wertpapierhandelsgesetz
23	24.06.2020	Betrug
24	24.06.2020	Betrug
25	24.06.2020	Betrug
26	25.06.2020	Betrug
27	25.06.2020	Vergehen nach dem Wertpapierhandelsgesetz
28	25.06.2020	Betrug
29	25.06.2020	Betrug
30	26.06.2020	Vergehen nach dem Wertpapierhandelsgesetz
31	26.06.2020	unrichtige Darstellung (§ 331 HGB)
32	29.06.2020	unrichtige Darstellung (§ 331 HGB)
33	30.06.2020	Geldwäsche
34	30.06.2020	Betrug
35	30.06.2020	Unterschlagung
36	30.06.2020	Betrug
37	30.06.2020	Betrug
38	30.06.2020	Betrug
39	30.06.2020	Betrug
40	30.06.2020	Betrug
41	30.06.2020	Betrug
42	30.06.2020	Betrug
43	01.07.2020	Betrug
44	01.07.2020	Betrug
45	01.07.2020	Betrug
46	01.07.2020	Betrug
47	01.07.2020	Vergehen nach dem Wertpapierhandelsgesetz
48	01.07.2020	Betrug

Zahlreiche vorgenannte Verfahren wurden zwischenzeitlich verbunden.

Weitergehende Angaben können aufgrund der Aussonderungsfristen und des Umstands, dass in der zur Verfügung stehenden Zeit im Wesentlichen nur eine Recherche im elektronischen Datenbestand möglich war, nicht gemacht werden.

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Tim P a r g e n t (GRÜ):

„Mit welcher rechtlichen Grundlage die Regierung von Niederbayern ihr Zuständigkeitsverhältnis bei der Geldwäschaufsicht über die Wirecard Holding AG mit Sitz in Aschheim begründet, welche Aufsichtsbehörde seit Gründung der Wirecard AG im Jahr 1999 die Geldwäschaufsicht über das Unternehmen sichergestellt hat und ob es zwischen der Regierung von Niederbayern und der Bankenfinanzaufsichtsbehörde Bafin Austausch zur Klärung der Zuständigkeit der Geldwäschaufsicht über die Wirecard Holding AG gab?“

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Bei der Beantwortung der Anfrage durch die Staatsregierung wird auf die Wirecard AG mit Sitz in Aschheim abgestellt.

Aus dem Handelsregisterauszug sowie dem Geschäftsbericht der Wirecard AG ergibt sich, dass die Haupttätigkeit der Wirecard AG nicht darin besteht, Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern. Die Bewertung der Regierung von Niederbayern ergab deshalb, dass es sich bei der Wirecard AG nicht um ein Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 24 Satz 1 Nr. 1 GwG und damit nicht um eine Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG handelt. Sie wird daher nicht von dem im Geldwäschegesetz benannten Adressatenkreis erfasst. Eine Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern als Aufsichtsbehörde ist somit nicht gegeben.

Die Frage der Verpflichteteneigenschaft der Wirecard AG im Sinne des Geldwäschegesetzes wurde ab dem 25.02.2020 bis zum 25.06.2020, dem Tag der Anmeldung der Insolvenz, zwischen der Regierung von Niederbayern und der BaFin diskutiert und in einem Telefonat am 25.06.2020 zwischen der BaFin, dem Bundesfinanzministerium und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erörtert.



**Anfrage der Abgeordneten Barbara Fuchs BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zum Plenum vom 6. Juli 2020**

Wie viele Ermittlungsverfahren hat die bayerische Justiz seit 2007 gegen die Wirecard AG verfolgt, in wie vielen Fällen kam es zu einem Prozess und wie oft kam es zu einem Urteil?

**Antwort durch das Staatsministerium der Justiz**

Nach Auskunft der bayerischen Staatsanwaltschaften wurden dort seit 2007 insgesamt 48 Strafanzeigen gegen Verantwortliche und Mitarbeiter der Wirecard AG im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erfasst. Aus diesen gingen 41 Ermittlungsverfahren hervor. Zahlreiche Einzelverfahren wurden zwischenzeitlich verbunden. Der Großteil der Strafanzeigen und der Einleitungen von Ermittlungsverfahren erfolgte nach einer Testatverweigerung am 18. Juni 2020, in vielen Fällen liegen Strafanzeigen von Aktionären zugrunde.

Zu einer Hauptverhandlung oder einem Urteil ist es bislang nicht gekommen.

Weitergehende Angaben können aufgrund der Aussonderungsfristen und des Umstands, dass in der zur Verfügung stehenden Zeit im Wesentlichen nur eine Recherche im elektronischen Datenbestand möglich war, nicht gemacht werden.